

Gesetz vom 17. Oktober 2019, mit dem das Bgld. Bodenschutzgesetz geändert wird

Das Bgld. Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 87/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen zur Verminderung von Erosion in den Kulturen Wein, Obst, Rüben, Kartoffel, Sonnenblumen, Sojabohnen, Ölkürbis, Feldgemüse oder Mais festlegen.

2. Dem § 5 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von Amts wegen oder auf Grund einer ausreichend bestimmten Mitteilung der Gemeinde unverzüglich für durch Bodenabtrag besonders gefährdete Lagen der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter, wenn diese oder dieser nicht mehr Verfügungsberechtigt ist, der Eigentümerin oder dem Eigentümer Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen gemäß der Verordnung nach Abs. 2 mit Bescheid zeitlich auf maximal drei Jahre befristet vorzuschreiben.

(4) Eine Mitteilung im Sinne des Abs.3 ist dann ausreichend begründet, wenn zumindest Grundstücksnummer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter und Grund für die Gefährdung dargelegt werden. Eine besonders gefährdete Lage liegt dann vor, wenn sie auf Grund ihrer Neigung, Ausrichtung und Bodenbeschaffenheit bei Extremwetterereignissen zu Bodenerosion neigt.“

3. § 15 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) gegen die von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschriebenen Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen zuwiderhandelt;“

4. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „Der“ ersetzt.

5. Dem § 16 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen in §§ 5 und 15 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Fruchtbarer Boden ist eine wertvolle Lebensgrundlage und stellt zudem auch eine wichtige Basis für die Versorgung mit Lebensmitteln dar. Zudem ist der Boden auch wertvoller CO₂ Speicher und maßgeblich für unser Klima. Neben Bodenversiegelung durch nichtlandwirtschaftliche Einflüsse stellen auch Starkregenereignisse eine große Bedrohung für den fruchtbaren Boden dar, da dieser in Hanglagen immer wieder erodiert und dadurch an Fruchtbarkeit verliert. Zudem verursacht abgeschwemmter Boden auch immer wieder Schaden an anderen Kulturen, Infrastruktureinrichtungen oder im verbauten Gebiet.

Lösung:

Mit der vorliegenden Novelle sollen in Hanglagen Bewirtschaftungsweisen oder Maßnahmen verbindlich werden, um den Boden zu schützen. Zudem liegt die Regelung der Bewirtschaftungsweisen auch im öffentlichen Interesse, weil dadurch einerseits dem Klimaschutz Rechnung getragen wird und andererseits auch verhindert wird, dass Anlagen, die im öffentlichen Interesse stehen und auch Privateinrichtungen vor abgeschwemmten Boden geschützt werden. Diese vorgegebenen Bewirtschaftungsweisen dienen dazu, dass der Boden vor Erosion durch Starkregenereignisse geschützt wird. Dadurch ist der Eingriff

- geeignet, da die Bewirtschaftung weiterhin möglich bleibt-wenn auch in vorgegebener Form,
- stellt das gelindeste Mittel dar, da eine Bewirtschaftung weiterhin möglich ist, wenn auch in vorgegebener Form,
- erforderlich, weil durch die Vorgabe der Bewirtschaftungsweisen oder Maßnahmen diese Regelung ein schonendes Mittel zur Erreichung des Zieles, nämlich den Schutz des Bodens vor Erosion durch Starkregenereignisse, erreicht wird.

Der Eingriff ist auch adäquat, weil dem Bewirtschafter durch die vorgegebenen Bewirtschaftungsweisen der fruchtbare Boden weiterhin für die Bewirtschaftung erhalten bleibt und andererseits die Bodenerosion durch Starkregenereignisse keine Schäden am Eigentum anderer verursacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Novelle hat auf den Landeshaushalt indirekt Auswirkungen, weil es zu Verfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden kommen wird. Mit wie vielen derartigen Verfahren zu rechnen ist, kann nicht beurteilt werden.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Auf Grund der Generalklausel gem Art. 15 B-VG fällt die Zuständigkeit zur Regelung des Bodenschutzes den Ländern zu.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Boden ist ein wertvoller CO₂ Speicher. Mit der vorliegenden Verordnung soll der Verlust von wertvollem Humus verhindert werden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Diese Verordnung hat keine absehbaren Auswirkungen.

Erläuterungen

Allgemeines:

Das Bodenschutzgesetz bezweckt, die nachhaltige Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden zu erhalten und zu verbessern. Dazu gehört es auch, dass landwirtschaftlicher Boden vor Starkregenereignissen geschützt wird, damit dieser nicht durch Abschwemmung verfrachtet wird und so nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung steht. Mit diesem Verfahren soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit bestimmten, in einer in einer Verordnung geregelten Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen Bodenerosion zu verhindern. Mit diesem Verfahren wird ebenfalls gewährleistet, dass auch die Rechte der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gewahrt bleiben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1

Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen können nur individuell festgelegt werden. Daher kann die Landesregierung in der Verordnung nur generelle Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen festlegen, die dann im Verfahren individuell vorgeschrieben werden können. Die angeführten Kulturen führen hauptsächlich bedingt durch den Abstand der Saatreihen zueinander zu Bodenerosion bei Starkregenereignissen.

Zu Z 2

Eine Mitteilung der Gemeinde ist deshalb erforderlich, da die Gemeinden vor Ort meist die ersten Ansprechpartner bei Bodenerosion sind. Die hinreichende Begründung dieser Mitteilung ist deshalb erforderlich, da die Anordnung von Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen einen Eingriff in die Rechte der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers darstellt und daher derartige Eingriffe fachlich begründet sein müssen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Mitteilung zu überprüfen und nach erfolgtem Parteiengehör zu entscheiden. Die zeitliche Befristung der Vorschreibung der Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen wird damit begründet, dass sich in der Natur z.B. durch Verbauung, Hochwasserschutzmaßnahmen und Ähnlichem Starkniederschlagsereignisse oft unterschiedlich auf einzelne Grundstücke auswirken und dadurch schon Bodenerosion verhindert werden kann.

Zu Z 3

Hier erfolgt die Anpassung der Strafbestimmung.

Zu Z 4

Es erfolgt lediglich die Berichtigung eines Druckfehlers.

Zu Z 5

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.